

VDA politische Referentin/Presse  
Kathrin Glaw  
Pressebüro Bayern

In den Kirschen 53  
D - 80992 München

E-Mail: [Glaw@vda-online.de](mailto:Glaw@vda-online.de)  
Telefon: +49 177 3421045

Internet VDA: [www.vda-online.de](http://www.vda-online.de)

Sonntag, 8. Januar 2023

## Information für VDA-Mitglieder

Liebe VDA-Mitglieder,

wie Sie sicherlich aus der Tagespresse, den Verbandsmeldungen, der VDA-aktuell oder dem Internet entnommen haben sind in diesem Jahr auf der CITES CoP19 einige aquaristisch relevante Arten in den Artenschutzanhängen gelistet worden. In den kommenden Wochen wird die EU diese Listungen umsetzen. Unter den nun in Anhang II gelisteten Arten befindet sich der sehr beliebte Zebrawels *Hypancistrus zebra*, auch bekannt als L46. Weiterhin betroffen sind einige Süßwasserstechrochenarten der Gattung *Potamotrygon*.

Zahlreiche Hai- und Rochenarten, eine Vielzahl von Schildkröten, u. a. Klappbrustschildkröten der Gattung *Kinosternon*, alle Arten der Gattung *Sternotherus* und Erdschildkröten der Gattung *Rhinoclemmys* wurden in die CITES Anhänge aufgenommen. Neben weiteren Reptilienarten ist nun die häufig gehaltene Wasseragame (*Physignathus cocincinus*) in CITES Anhang II gelistet und auch der oft gepflegte und gezüchtete Lemur-Frosch (*Agalychnis lemur*). Für Sie als der Halter der betroffenen Tierarten entstehen hiermit einige Verpflichtungen.

### Vorabmeldungen für Halter, die keine Nachweise des legalen Erwerbs (Kauf, Übernahme) besitzen

Die wichtigste Maßnahme, die Sie möglichst noch im Januar erledigen sollten, ist die Vorabmeldung ihres aktuellen Bestandes der nun unter Artenschutz fallenden Arten. Diese Vorabmeldung muss vor dem 23. Februar 2023, dem voraussichtlichen Datum des Inkrafttretens der Unterschutzstellung erfolgt sein, wenn Sie für die gehaltenen Tiere keine Nachweise wie Kaufbelege, Herkunftsnachweise, Einfuhrdokumente besitzen. Mit dieser Vorabmeldung teilen Sie der Behörde den Besitz mit. Bitte bewahren Sie immer eine Kopie, der Mail oder des Anschreibens auf. Bitte beachten Sie die Behörde ist nicht verpflichtet Ihnen eine Rückmeldung auf den Brief bzw. das Mail zu geben. Wir haben Ihnen vom VDA eine Beispielvorlage erstellt, die Sie für diese Meldung nutzen können.

### **Zeugbogen, für Halter die Personen benennen können, die bezeugen das die Tiere bereits vor dem 23. Februar 2023 im Besitz sind**

Können Sie jemanden außerhalb Ihrer eigenen Familie benennen, der Ihnen schriftlich bezeugt, dass sich die Tiere bereits vor dem 23. Februar 2023 in Ihrem Besitz befinden, können Sie das Formular nutzen, welches wir dazu vorbereitet haben.

Nutzen Sie bitte **unbedingt** die Möglichkeit Ihren Tierbestand vorab zu melden, sollten Sie keine Legal-Nachweise in anderer Form besitzen.

### **Was müssen Sie nach Inkrafttreten, also nach dem 23. Februar 2023, noch weiter tun?**

Mit ihrer Vorabmeldung oder dem Zeugbogen haben Sie nun den legalen Besitz ihrer Tiere bewiesen. Nach dem 23. Februar 2023 müssen Sie nun innerhalb von 90 Tagen eine offizielle Tierbestandsmeldung nach § 7 Absatz 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bei der zuständigen Behörde vornehmen. Bitte klären Sie auch ab, welche Auflagen Ihnen die Behörde zur Bestandsmeldung macht. Erklären Sie glaubhaft, dass eine sofortige Meldung des Tierbestandes wie Eiern, Schlüpflingen und Jungtieren ein Tierschutzproblem darstellt, da das Entnehmen, das Zählen oder Umsetzen der Tiere ohne Beschädigungen nicht möglich ist und trotz vorsichtigen Handelns den Tod der Tiere bedeuten könnte. Vereinbaren Sie Meldungen bei Abgabe. Führen Sie ein Bestands- und Zuchtbuch!

### **Herkunftsnachweis warum und was soll das?**

Da Sie ihre Tierbestände regelmäßig melden müssen und verpflichtet sind die Wege der Tiere nachvollziehbar zu machen, geben Sie allen zukünftigen Haltern einen Herkunftsnachweis mit. Die neuen Halter wiederum müssen den Erwerb bei der Behörde vor Ort zeitnah melden. Versichern Sie sich der Sachkunde des zukünftigen Halters. Herkunftsnachweise können formlos sein, es gibt aber auch PDF-Formulare von Behörden, die genutzt werden können.

Ein Beispiel für einen behördlichen Herkunftsnachweis finden Sie hier:

<https://eservice2.gkd-re.de/bsointer001/DokumentServlet?dokumentename=001l6932.pdf>

Ein Beispiel eines Herkunftsnachweis eines Verbandes finden Sie hier:

[https://www.dght.de/files/web/terrartistik/artenschutz/Herkunftsnachweis\\_DGHT\\_NEU.pdf](https://www.dght.de/files/web/terrartistik/artenschutz/Herkunftsnachweis_DGHT_NEU.pdf)

**Achtung!** Artenschutz ist Ländersache und die Artenschutzbehörden sind an unterschiedlichen Standorten in den Ländern und Gemeinden. Wer für Sie vor Ort zuständig ist, müssen Sie bitte selbst recherchieren. Für diese Meldungen ist nicht das Bundesamt für Naturschutz in Bonn zuständig! Das Bundesamt veröffentlicht allerdings die Informationen zu den Pflichten von Haltern artengeschützter Tiere.

Auch wenn es sich wiederholt, hänge ich noch einmal die wichtigsten Informationen zur Relevanz des Artenschutzes noch einmal an.

## WICHTIG!!!

### Kurz zusammengefasst, was zu beachten ist:

Eine CITES Anhang I Listung entspricht in der Regel die Aufnahme in die EU-Artenschutzverordnung Anhang A.

Eine Aufnahme in den Anhang I bzw. EU-ArtschV bedeuten für Tierhalter eine verpflichtende Beantragung seiner Haltung, eine Züchtergenehmigung und die regelmäßige Meldung der Tierbestände an die lokalen Artenschutzbehörden sowie das lückenlose Führen von Zuchtbüchern.

Eine CITES Anhang II Leistung entspricht in der Regel die Aufnahme in die EU-Artenschutzverordnung Anhang B.

Die Aufnahme in Anhang II verpflichtet jeden Halter und Züchter den Artenschutzbehörden seine Bestandsveränderungen mitzuteilen, ein Zuchtbuch zu führen und bei Abgabe von Nachzuchten dem neuen Besitzer einen Herkunftsnachweis auszuhändigen. Dieser wiederum ist verpflichtet, die neu erworbenen Tiere bei seiner, für ihn zuständigen Artenschutzbehörde anzumelden und diese auch über jede Bestandsveränderung zu informieren.

Die aktuellen Beschlüsse der CoP 19 werden in den kommenden Wochen gemäß der EU-Artenschutzgrundverordnung - VO (EG) Nr. 338/97 und der Durchführungsverordnung der Artenschutz DVO – VO 865/2006 festgelegt. Diese listet die geschützten Arten in vier verschiedenen Anhängen (A –D) und legt dort die grundsätzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der CITES-Regelungen fest. Dies tritt **90 Tage nach Beschluss** in Kraft, also voraussichtlich zum **23. Februar 2023**. Es bleibt also nicht viel Zeit.

Bitte besprechen Sie die detaillierte Vorgehensweise (erforderliche Unterlagen, Intervalle von Meldungen etc.) mit der Behörde vor Ort. Bitten Sie um eine Rückmeldung der Behörde innerhalb einer angemessenen Frist, um einen Nachweis zu haben, dass Sie Ihre Tiere vor der Frist Ende Februar 2023 bereits im Bestand hatten. Bewahren Sie diese Mail der Artenschutzbehörde dauerhaft in ihren Unterlagen auf, dazu Kaufbescheinigungen, sollten Sie welche besitzen.

### Sieht doch keiner. Ist mir doch egal.

Diese Einstellung können wir auf keinen Fall empfehlen! Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die EU-ArtschV beinhalten spezielle Regelungen zur Beweisführungspflicht und der Beweislast. Im Unterschied zu Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren hat hier nicht die Behörde, sondern der Besitzer die Beweislast (Beweislastumkehr). Das bedeutet: Der Tierhalter selbst ist verpflichtet die legale Herkunft seiner Tiere nachzuweisen.

Deshalb appellieren wir an alle Halter der aktuell betroffenen Tiergruppen ihre Bestände vor Inkrafttreten der Unterschutzstellung an die Behörde zu melden. Das kann formlos erfolgen. Mit dieser Vorabmeldung kann der Halter die aufwändige Nachweispflicht des legalen Erwerbs umgehen, da die Tiere bisher keinerlei Pflichten im Artenschutzrecht unterlagen. Die meisten Halter und Züchter werden wahrscheinlich weder Rechnungen zum Erwerb noch Herkunftspapiere ihrer Tiere besitzen und sollten aus diesem Grund diesen Weg nutzen!



### Wo kann ich mich informieren?

- Allgemeine rechtliche Informationen können über das Bundesamt für Naturschutz abgerufen werden. (<https://www.bfn.de/regelungen>)
- Informationen zum Status des eigenen Tierbestandes können mit der Eingabe des wissenschaftlichen Namens hier recherchiert werden: <https://wisia.de/Einleitung.de.html>
- Suche nach Arten direkt über die CITES Seite: <https://checklist.cites.org/#/en>
- Zusammenfassung rechtlicher Informationen und Vollzug des Artenschutzrechts <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/cites/Dokumente/vollzugshinweise.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Glaw

VDA-Press und Politik